



STELLUNGNAHME

Berlin, 20. Mai 2009

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BT-Drs. 16/12850, gleichlautend mit Regierungsentwurf BR-Drs. 394/09 E061)**

I. Vorbemerkungen

Die Bekämpfung der Bereitstellung kinderpornografischer Inhalte im Internet ist notwendig. Unter diesem Aspekt ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber für die betroffenen Internet-Zugangsdiensteanbieter eine rechtssichere Handlungsgrundlage schaffen will. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag unterstützt die Bestrebungen, die Verbreitung von Kinderpornografie über Kommunikationsnetze zu verhindern.

Die Parameter für die technische und damit auch für die rechtliche Lösung des Problems sind jedoch noch nicht ausreichend diskutiert. Daher halten wir die Eile, mit der Thema nunmehr noch vor der nächsten Legislaturperiode behandelt und das Gesetz beschlossen werden soll, für in der Sache eher schädlich.

Der Gesetzentwurf geht wie selbstverständlich davon aus, dass die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Sperreinrichtungen von den Zugangsprovidern getragen werden. Da hier Leistungen zugunsten der Strafverfolgungsbehörden erbracht werden, muss eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden.

Insgesamt hält der DIHK den vorgelegten Gesetzentwurf für weiter diskussionswürdig. In der momentanen Form wird er daher abgelehnt.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Art 1

Zu § 8a Abs. 1

Die Diensteanbieter sollen sich bei der Frage, ob Kinderpornografie vorliegt, allein auf die rechtliche Einschätzung des BKA verlassen. Dies erscheint als Basis zu dünn. Eine richterliche Anordnung würde die Rechtsposition der Diensteanbieter gegenüber den Telemediendiensteanbietern erheblich verbessern.

Zu § 8a Abs. 2

Die rechtliche Definition der Access-Provider ist nicht eindeutig. Einen Anschluss (z. B. Unternehmensanschluss) kann eine große Anzahl weiterer Teilnehmer nutzen. Sollen mit der Regelung Anschlussinhaber oder tatsächliche Nutzer erfasst werden? Ferner ist nicht klar, ob Provider, die über andere Provider (sog Tier-1 Provider) leiten, von deren Sperrmechanismen profitieren oder ob sie eigene Mechanismen einsetzen müssen.

Internet-Zugangspower fallen derzeit nicht unter den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes, da sie keine Telemediendiensteanbieter im Sinne des Gesetzes, sondern TK-Diensteanbieter sind.

Zu § 8a Abs. 5, 6

Es fehlt an einer Regelung, wie lange der Zugangspower die Daten vorhalten muss. Das Gesetz sieht zwar zunächst nur die Berechtigung der Diensteanbieter vor, die Daten der umgeleiteten Nutzer zu erfassen. Damit wird Rechtssicherheit für die Gestaltung der Sperre und Umleitung geschaffen. Die in § 8a Abs. 5 vorgesehene Öffnungsklausel für eine Auskunftserteilung an die Strafverfolgungsbehörden zeigt jedoch bereits den Weg, den diese Möglichkeit in der Praxis nehmen wird.

Aufwände bei den Zugangsanbietern werden vor allem dadurch entstehen, dass nach der StPO die Übermittlung von Verkehrsdaten in Echtzeit verlangt werden kann – und zudem kein Einzelfall bleiben wird.

Die wöchentliche Erstellung der Liste über die Zugriffsversuche ist für die Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden. Fraglich ist daher, ob dieser kurze Zeitraum notwendig ist.

Es fehlt an Regelungen bzw. Aussagen zu folgenden Fragen:

- In welchen Zeitabständen werden die Listeneintragungen geprüft?
- Ist dies noch möglich, wenn die Adressen gesperrt sind?

- Was geschieht zukünftig, wenn gehackte Internetseiten von Unternehmen fälschlicherweise auf die Liste geraten sind? Sind dann die Internetangebote für immer gesperrt?

II. Zu Art. 4

Ein Inkrafttreten direkt nach Verkündung des Gesetzes übersieht, dass technische Vorkehrungen bei den Unternehmen notwendig sind. Daher sollte eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.

Ansprechpartnerinnen im DIHK:

Annette Karstedt-Meierrieks

Referatsleiterin Wirtschaftsverwaltungsrecht, Öffentliches Auftragswesen, Datenschutzrecht
Telefon: 030 20308-2706, E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Dr. Katrin Sobania

Referatsleiterin Telekommunikation, Neue Medien, Informationsgesellschaft, Postdienste
Telefon: 030 20308-2109, E-Mail: sobania.katrin@dihk.de